

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 214.

Donnerstag am 18. September

1862.

3. 375. a (2) Nr. 12925.

Kundmachung.

Zur Lieferung des Brennholzbedarfes auf den Winter 1862/1863 für die k. k. Landesbehörde im Belaufe von beiläufig Einhundert vierzig Klaftern, für das k. k. Baudepartement im Belaufe von vierzig Klaftern, endlich für das k. k. Rechnungs-Departement im Belaufe von siebenzig Klaftern 24zölligen, trockenen, harten Holzes wird die Offertverhandlung hiemit ausgeschrieben.

Die näheren Bedingungen dieser Lieferung können bei der Hilfsämter-Direktion der Landesbehörde eingesehen werden.

Lieferungs-offerte, welche sich auf diese Bedingungen zu berufen haben und in welchen der Lieferungspreis in Gulden und Kreuzern öst. Währ. mit Buchstaben auszuschreiben ist, sind versiegelt, mit der Ueberschrift: „Holzlieferungs-Offert für die k. k. Landesbehörde, das Bau- und Rechnungs-Departement,“ längstens bis 29. September 1862 im Einreichungsprotokolle der k. k. Landesbehörde abzugeben.

Die Eröffnung der Offerte wird am 30. September d. J., Vormittags um 10 Uhr bei der Kanzlei-Direktion der Landesbehörde stattfinden, und es steht den Offerenten frei hierbei zu erscheinen.

Von der k. k. Landesbehörde für Krain.
Laibach am 16. September 1862.

3. 362. a (3) Nr. 12228.

Kundmachung.

Zu Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft vom 28. August d. J., Z. 6248, wird die Staatsforstprüfung für selbstständige Forstwirthe in Verbindung mit der Prüfung für das Forstschuh und technische Hilfspersonal, für das krainische, steiermärkische und küssenländische Verwaltungsgebiet im laufenden Jahre in Laibach abgehalten werden.

Dies wird mit dem Beifuge zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die öffentliche Staatsforstprüfung am 9. Oktober d. J. um 9 Uhr Vormittags im Rathssaale dieser k. k. Landesregierung beginnen wird.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.
Laibach am 4. September 1862.

3. 360. a (3) Nr. 13525/1591.

Kundmachung.

In Folge des hohen Finanzministerial-Erlasses vom 13. August l. J., Z. 30800/762, wird die selbstständige Finanz-Bezirkskasse zu Graz mit letztem Oktober l. J. aufgelassen und es werden deren Geschäfte, mit Ausnahme des Stempelmarken-Verlages, dann des Kautions-Anlagsgeschäftes für Gefälls- und Domainen-Beamte, vom 1. November l. J. an, an das Gefälls-Oberamt in Graz übertragen.

Der Stempelmarken-Verlag wird dem Tabak- und Stempel-Magazine in Graz, und das Kautions-Anlags-Geschäft der Landeshauptkasse in Graz zugewiesen, an welche letztere auch die Steuerämter des bestandenen Grazer Kreises die Gefälls-Geldüberschüsse abzuführen haben.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Graz am 5. September 1862.

3. 369. a (2) Nr. 80.

Kundmachung

über

Fourage-Lieferung.

Von dem k. k. Hofgestütamte zu Lippiza im Küstenlande, wird hiemit in Folge hoher Ermächtigung des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes ddo. Wien am 12. September 1862, Nr. 611, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Beschaffung des für das

k. k. Karster Hofgestütamte im Verwaltungsjahre 1863 erforderlichen Hafers im Wege der Konkurrenz mittelst schriftlicher Offerte eine verträgsmäßige Verhandlung, mit Vorbehalte der höhern Ratifikation, am 25. September 1862 in dem Lokale des k. k. Hofgestütamtes zu Lippiza unter nachstehenden Bedingungen gepflogen werden wird, und zwar:

1. Die Quantität besteht in 10.000 Mehen.

2. Muß der Haser vollkommen trocken, nicht geneht oder genäset, vom Staube rein, dickkörnig und mit keinen andern Früchten vermengt, nicht dumpfig, ohne widerlichen Geruch und jeder n. ö. gestrichene Mehen im Nettogewichte wenigstens 48 Pfund schwer sein.

3. Hat die Einlieferung in der oben bezeichneten Qualität in folgenden Terminen zu geschehen, als,

Nach Lippiza:

im Monate	November 1862	1200 Mehen,
„	Jänner 1863	1200 „
„	März 1863	1400 „
„	April 1863	1500 „

Nach Prostranegg:

im Monate	November 1862	1000 Mehen,
„	Jänner 1863	1000 „
„	März 1863	1000 „
„	April 1863	1200 „

Nach Schükelhof:

im Monate	April 1863	500 Mehen.
-----------	------------	------------

Zusammen . . . 10.000 Mehen.

4. Hat der Lieferungsübernehmer jedes übernommene Haserquantum bis an Ort und Stelle der Ablieferung auf eigene Kosten zu verführen, dagegen wird aber von dem k. k. Hofgestütamte die Abmessung des Hafers unentgeltlich vorgenommen und die sogleiche Bezahlung für jede in der festgesetzten Qualität und Zeit zugemessene Quantität gegen Beibringung einer klassenmäßig gestempelten Quittung nach den bedungenen Preisen geleistet werden.

Sollte der Lieferungsübernehmer die Bezahlung bei dem k. k. Hofzahlamte in Wien vorziehen, so wird solche gegen Beibringung der von dem k. k. Hofgestütamte ausgefertigten Lieferscheine und den klassenmäßig gestempelten, auf das gedachte Zahlamt lautende Quittungen eingeleitet werden.

Jedoch hat sich der Lieferungsübernehmer hierüber beim Abschluß des bezüglichen Kontraktes bestimmt auszusprechen.

5. Kann die Lieferung der theilweisen Quantitäten an jedem Wochentage, jedoch mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von Früh 8 Uhr bis Nachmittag 3 Uhr bewerkstelligt werden.

6. Im Falle als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestütamte in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide Theile dem Ausspruche des dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirksamts-Vorstehers oder dessen Stellvertreters, nämlich für Lippiza jenes zu Sessana und für Prostranegg und Schükelhof des zu Adelsberg, welchen in diesem Falle der schriftliche Kontrakt zur Einsicht mitzuthemen kommt, zu unterziehen.

7. Jeder Lieferungslustige hat für jede einzelne oder für alle in den festgesetzten Terminen einzuliefern bestimmten Haserquantitäten schriftliche und wohl versiegelte, mit der erforderlichen Kautions versehen und nach dem untenstehenden Formulare ausgefertigte Offerte, worin die Ziffer der Anbotspreise für je einen n. ö. Mehen Haser mit Buchstaben genau bestimmt sein muß, längstens bis 25. September 1862, und zwar bis zum Schlage der 10. Vormittagsstunde bei dem k. k. Lippizaner Hofgestütamte einzureichen.

8. Zur Sicherstellung des allerh. Aeraus hat jeder Offerent eine Kautions von 10% des bedungenen Preises, welcher für die ganze, zur Lieferung angebotene Fourage-Quantität entfällt, entweder bar oder in österr. Staatspapieren nach dem letzten Wiener-Börsen-Kurse zu erlegen.

9. Die Kautions des Erstehers wird bis nach Erfüllung des Kontraktes zurückbehalten, damit das k. k. Hofgestütamte in dem Falle, als der Lieferungsübernehmer die kontrahirte Quantität in der bedungenen Qualität und Zeit einzuliefern unterlassen sollte, in Stand gesetzt sei, das Abgängige auf Kosten und Gefahr des Erstehers bezuschaffen, in welchem Falle der Lieferant auch noch mit seinem anderweitigen Vermögen zu haften hat. Die Kautions der übrigen Offerenten, deren Anbote nicht annehmbar befunden wurden, werden denselben gleich nach erfolgter Verhandlung zurückgestellt werden.

10. Sollte ein oder der andere Erstehereiner Lieferungsparthie die Zurückstellung seiner eingelegten Kautions wünschen, so wird demselben freigestellt, von dem übernommenen Haserquantum 10% in natura gegen Empfangsbestätigung sogleich einzuliefern; — wo dann die hierfür entfallende Forderung als Pfand zur Sicherstellung der Rechte des a. h. Aeraus aus diesem Kontrakte dienen soll, und erst dann bar bezahlt werden würde, wenn die übernommene Lieferungsparthie vollkommen eingeliefert sein wird.

11. Es ist nicht gestattet, in den schriftlichen Offerten die Preisangebote entweder summarisch, oder mit Perzentual- oder wie immer gearteten Nachlässen zu bestimmen, und es würden auch jene Offerte, welche keine, in bestimmten Beträgen ausgedrückte Preisangebote enthalten, oder die, welche dem unten stehenden Formulare nicht entsprechen, endlich jene, welche in der §. 7 bestimmten Zeit nicht eingereicht werden sollten, bei der Verhandlung gar nicht berücksichtigt werden.

12. Als Bestbieter wird jener Offerent betrachtet, welcher in dem gehörig verfaßten Offerte die geringsten Preise fordert.

13. Sind mehrere Offerte gleich, so steht dem hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramte die Wahl zwischen den Offerenten zu.

Wenn in einem Offerte die Preise für alle oder einzelne Lieferungsraten bestimmt werden, so ist der Offerent an sein Offert gebunden, selbst wenn dasselbe nur den Mindestanbot für eine Rate enthält und er sogleich nur der Erstehereiner Lieferungsparthie würde.

14. Das vermöge §. 7 gehörig verfaßte, und in der vorgeschriebenen Zeit eingereichte Offert ist für den Mindestfordernden, welcher sich des Rücktrittbefugnisses und der §. 862 des allg. bürgerl. Gesetzbuches zur Annahme des Versprechens gesetzten Termine begibt, sogleich bei Ueberreichung desselben — für das k. k. Hofgestütamte aber erst nach erfolgter Ratifikation des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes, bindend.

Das Rechtsmittel der Verletzung über die Hälfte kann von dem Erstehere nicht geltend gemacht werden.

15. Nach erfolgter hoher Ratifikation des von dem k. k. Hofgestütamte gepflogenen Verhandlungskaktes wird mit dem Erstehere eine förmliche Kontrakt-Urkunde in drei gleichlautenden Exemplaren errichtet werden; zu einem dieser Exemplare hat der Erstehere den klassenmäßigen Stempel allein zu bestreiten.

16. Sollte der Erstehere sich weigern, die ausgestellte Kontrakt-Urkunde zu unterfertigen, so vertritt das ratifizierte Offert, in Verbindung

mit den Bedingungen dieser Kundmachung, die Stelle einer förmlichen Kontrakt-Urkunde, und das k. k. Lippizaner Hofgestütamt hat das Recht und die Wahl, den Ersteher entweder zur Erfüllung dieses Kontraktes zu verhalten, oder den Kontrakt für aufgehoben zu erklären, und die kontrahierte Quantität Hafer auf Gefahr und Kosten des Kontrahenten entweder im oder außer dem Lizitationswege, wo immer oder um was immer für Preise bezuschaffen und die Differenz eines sich hierbei ergebenden höhern Preises von dem Kontrahenten aus dessen Kaution oder aus seinem sonstigen Vermögen einzubringen; im Falle aber die neuen Anschaffungspreise dem Preise dieses Kontraktes gleich oder niedriger als dieselben wären, die Kontraktkaution als ein, wegen des Kontraktbruches dem k. k. Hofräar verfallenes Angeld einzuziehen.

Gleiche Rechte sollen dem a. h. Aerar zustehen, wenn der Kontrahent den in einer förmlichen Urkunde ausgefertigten Kontrakt in irgend einem Punkte nicht genau erfüllen würde.

17. Endlich wird einverständlich festgesetzt, daß die k. k. österreichische Finanz-Prokuratur in allen, aus dem über die Lieferung zu errichtenden Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiskus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellung und Exekutionsmittel, bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein wolle, welche sich am Amte des k. k. österreichischen Finanzprokuratur befinden, und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite, und zur Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Exekutionsmittel kompetent sein würden, wenn der Beklagte zu Wien seinen Wohnsitz hätte.

18. Außerdem wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Preisangebote in österreichischer Währung zu stellen seien.

Vom k. k. Hofgestütamte Lippiza am 14. September 1862.

Formulare zu den Lieferungs-offerten.

Ich Gefertigter (Wir Gefertigte) (verpflichte mich) (verpflichten uns) zur ungetheilten Hand, Einer für alle und alle für Einen, von der für das k. k. Karster Hofgestüt im B. J. 1863 erforderlichen Quantität Hafer.

(bei jedem Monat ist der Anbotspreis mit Buchstaben nach S. 7 bestimmt auszudrücken) bis an Ort und Stelle zu liefern und alle in Bezug auf diese Fourage-Lieferung eingesehenen Bedingungen genau zu erfüllen.

Als Kaution lege ich (legen wir) im Anschlusse den Betrag von . . . öst. Währung bar oder in öster. Staatspapieren, und zwar die Obligation Nr. . . auf . . . fl. . . fr. lautend bei.

(Datum des Offerts.)

Namensunterschrift des (der) Offerten, dann dessen (deren) Wohnort und Stand.

Von Außen: Offert des (der) N. N. für die Fourage-Lieferung . . . in das k. k. Hofgestüt zu Lippiza pro anno 1863.

NB. Das Offert ist mit einem 36 kr. Stempel zu versehen. Im Falle in einem Offert mehrere Theilnehmer vorkommen, so kommt dasselbe für jeden Unterschriebenen mit einem solchen Stempel zu versehen.

3. 377. a (1) Nr. 1249. Kundmachung.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 30. September l. J. Vormittags 10 Uhr in der Kanzlei des k. k. Bezirksamtes Senofetsch die versteigerungsweise Verpachtung des Bretter- und Holzwaren-Aufschlages im Markte Senofetsch zum Besten des hierortigen Lokalschulfundes auf die weitere Zeit vom 1. November 1862 bis Ende Oktober 1863 und allenfalls auch 1864 stattfinden werde.

Wozu Erstehungslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß jeder Lizitant eine 10% Kaution zu erlegen habe, und die dießfälligen Bedingnisse täglich hieramts eingesehen werden können.

Auch werden schriftliche, mit der obigen

10% Kaution versehene vorschriftmäßig verfaßte Offerte angenommen, die jedoch noch vor Beginn der Lizitation überreicht werden müssen. K. k. Bezirksamt Senofetsch am 5. September 1862.

3. 372. a (2) Nr. 12377. Kundmachung.

Bei der k. k. Militär-Verpflegs-Magazins-Verwaltung hier, findet an nachstehenden Tagen um 10 Uhr Vormittags eine öffentliche Lizitations-Behandlung statt, und zwar:

Am	Wegen	Sicherstellung	Auf die Zeit		Badium	
			von	bis	fl.	kr.
22.	a.	der Reinigung und Ausbesserung der ärarischen Bett-Sorten	1862	1863	500	—
		der Ausbesserung ärarischer Muhl- und Fruchtsäcke			50	—
23.	a.	der Reparatur eisener Kavaletts und hölzerner Bettstätze	1. November	31. Oktober	25	—
24.	a.	Abnahme von altem Bettensiroh			20	—
	b.	Abnahme von weißen, schwarzen und wollenen Bett-hadern			100	—
	c.	Abnahme der Bäckerei-Asche			5	—
	d.	Abnahme der unbrauchbaren Säckehadern	25	—		

Die Anbote werden mündlich und schriftlich angenommen.

Die sonstigen Lizitationsbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Verpflegs-Magazinskanzlei eingesehen werden.

Laibach am 5. September 1862.

K. k. Militär-Verpflegs-Magazins-Verwaltung.

3. 361. a (3) Nr. 12575. Kundmachung.

Am 20. September 1862 wird beim k. k. Verpflegs-Magazin zu Adelsberg eine öffentliche Lizitation wegen Verkauf von:

558 Eimer 5 Maß rothem Wein in 62 vollen Fässern,

sämmtlich mit eisernen Reifen, unter folgenden Bedingnissen abgehalten werden:

1. Die Versteigerung der Weine wird am obigen Tage um 8 Uhr Vormittags beginnen, und geschieht faßweise, wobei der Preis eines niederösterreichischen Eimers mit Einrechnung des Gebüdes zu Grunde gelegt wird.

2. Für das Lizitations-Ergebniß wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten, daher jeder Ersteher für seinen Anbot 14 Tage nach Schluß der Lizitation in Verbindlichkeit zu bleiben und zur Sicherheit des Aeras ein 10% Badium von dem Beköstigungsbetrage des erstandenen Weinquantums zu erlegen hat. — Dem Aerar bleibt das Recht vorbehalten, die Bestbote für einzelne Fässer zu genehmigen, andere zurückzuweisen.

3. Binnen 10 Tagen nach erfolgter Genehmigung ist der Wein nach vorheriger Bezahlung aus dem betreffenden Keller wegzuschaffen.

4. Als Maßinhalt wird der am Faß befindliche Zimentirungsbrand angenommen, daher die Fässer wohl spuntvoll, jedoch ohne vorheriger Uebermessung übergeben werden.

5. Es werden auch schriftliche Offerte angenommen, dieselben müssen jedoch vor Beginn der mündlichen Lizitation einlangen, auf die ganze ausgebotene Parthie Wein lauten-, und durch das vorgeschriebene Reugeld versichert sein.

6. In Streitfällen entscheidet das Militärgericht.

K. k. Verpflegs-Magazin zu Laibach, am 8. September 1862.

3. 1842. (2) Nr. 3864.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird bekannt gemacht, daß über das gesammte, wo immer befindliche bewegliche, und das in jenen Kronländern, für welche das kaiserliche Patent vom 20. November 1852 Gültigkeit hat, befindliche unbewegliche Vermögen des Leopold Dolinschel, Fleischhauers in Laibach, der Konkurs eröffnet worden sei.

Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, anmit erinnert, bis zum 15. Dezember 1862 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum dießfälligen Massevertreter aufgestellten Dr. Suppan, unter Substituierung des Dr. Uranitsch bei diesem Gerichte sogewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbe-

nannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen sein sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgebracht wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld, ungeachtet des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Uebrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagssagung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des inzwischen aufgestellten Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses auf den 22. Dezember 1862, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Landesgerichte angeordnet werde, und daß die Tagssagung zur Einvernehmung der Gläubiger über gebetene Zugestehung der Rechtswohlthaten auf den 6. Oktober l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt wurde.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach am 14. September 1862.